

22.3. Jede Entlassung aus einer Vollzugseinrichtung (außer bei Verhafteten, zu Haftstrafe oder Jugendhaft Verurteilten und bei Entlassung in andere Staaten und nach Berlin/West) ist in den Fällen, in denen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das gesellschaftliche Leben infolge fehlender Verbindung zu den Angehörigen, zu Betrieben u. a. m. zu erwarten sind, rechtzeitig und differenziert, und in Normalfällen mindestens 8 Wochen, bei Jugendlichen 12 Wochen vor dem festgelegten Entlassungstermin folgenden für die Hauptwohnung zuständigen Dienststellen anzuzeigen:

- a) Der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes durch Übersendung der Begleitakte, des Personalbogens, des Lebenslaufes und der schriftlichen Erklärung des Strafgefangenen über seinen Arbeitswunsch, bei Jugendlichen nur durch Übersendung der Begleitakte (Übersendung der Unterlagen hat als "Vertrauliche Dienstsache") zu erfolgen,
- b) dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes durch Übersendung von 2 Exemplaren des Abschlußberichtes (SV 18),
- c) der Bezirksverwaltung des MfS durch Übersendung des Abschlußberichtes (SV 18),
- d) der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes, wenn die zu entlassende Person noch keine 18 Jahre alt ist, durch Übersendung des Abschlußberichtes (SV 18), des Personalbogens, des Lebenslaufes und bereits vorhandener Unterlagen oder Hinweise über das zukünftige Arbeitsverhältnis als "Vertrauliche Dienstsache" (6 Monate vor Strafende soll bereits eine Vereinbarung mit einem Betrieb oder ein Lehrverhältnis abgeschlossen werden),